

SATZUNG

d e s

Fachverbandes der Milchwirtschaftler in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Fachverband der Milchwirtschaftler in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Er hat seinen juristischen Sitz in Oldenburg.

Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Fachverband verfolgt keine politischen, religiösen oder eigenwirtschaftlichen Ziele. Sein Zweck und sein Aufgabenbereich umfassen die einheitliche Wahrnehmung der Belange der ihnen angehörenden Mitglieder, insbesondere :
 - a. Die Erhaltung und Förderung der Kollegialität und der fachlichen Verbundenheit der Mitglieder untereinander,
 - b. die Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen der Mitglieder gegenüber privaten, öffentlichen und staatlichen Stellen,
 - c. die ideelle und materielle Unterstützung der Mitglieder und ihrer Aufgaben:
 - aa. beratende Mitwirkung bei der Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, welche die Milchwirtschaft betreffen,
 - bb. Einflussnahme auf die Berufsausbildung und Förderung von Fortbildungsmaßnahmen, welche möglichst nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen sollen;
 - cc. berufliche Weiterbildung,
 - dd. Schaffung und Erhaltung gemeinnütziger Einrichtungen zum Wohle der Mitglieder und ihrer Tätigkeit.
2. Im Hinblick auf die politische und gesellschaftliche Entwicklung innerhalb der EU macht es sich der Verband auch zur Aufgabe, grenzübergreifende Berufsperspektiven zu entwickeln und zu fördern.

§ 3

Regionale Gliederung des Verbandes

1. Zur zweckmäßigen Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich der Verband regional in „Bezirksvereine“. Diese sind derzeit folgende Gebiete:

Osnabrück / Emsland
Ostfriesland
Oldenburg

Bremen / Elbe-Weser
Südhanover
Lüneburger Heide
Sachsen - Anhalt

2. Jeder Bezirksverein wählt aus seiner Mitte heraus einen Bezirksvorsitzenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von allen natürlichen und juristischen Personen, die in der Milchwirtschaft tätig sind sowie von allen, die die Ziele des Verbandes unterstützen möchten, erworben werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung erworben.

Die Mitglieder des Vereins sind unmittelbar auch Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V. (ZDM).

Personen, die sich um die Aufgaben des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Erlöschen der juristischen Person
 - c. durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Verbandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Die Ausscheidenden haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - a. wegen Verletzung der übernommenen Pflichten,
 - b. wegen verbandswidrigen Verhaltens, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und die aufgrund der Satzung gefassten Beschlüsse.
2. Hat der Vorstand einen Ausschließungsbeschluss gefasst, ist dies dem betreffenden Mitglied unverzüglich unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres beitragspflichtig.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. (Die Vertreter einer juristischen Person haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine natürliche Person.) Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte über seine Funktion im Verband hinaus.

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
2. in den Versammlungen das Stimmrecht auszuüben
3. alle Leistungen und Dienstleistungen des Verbandes und der vom Verband geschaffenen Einrichtungen sowie des ZDM nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
4. Rat und Unterstützung des Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten in beruflichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Vorschriften der Satzung und die aufgrund derselben erlassenen Beschlüsse zu befolgen,
2. die Interessen des Verbandes zu vertreten und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder ihnen möglichen Weise zu unterstützen,
3. den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag (bis zum 31.03. eines jeden Jahres) entsprechend der Regelungen in der dazu festgelegten Beitragsordnung zu entrichten.

§ 9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den einzelnen Mitgliedern des Verbandes. Sie hat die Entscheidung in allen wichtigen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresabschlussrechnung und der Beitragsordnung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
 - d. die Entscheidung von Beschwerden über den Vorstand und Beirat,
 - e. die Änderung (und Ergänzung) der Satzung,
 - f. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum,
 - g. Bestätigung von Verträgen, welche wiederkehrende Leistungen und Verpflichtungen für den Verband bedeuten, soweit durch diese Satzung der Vorstand und der Beirat nicht bereits zum Abschluss solcher Verträge ermächtigt sind,
 - h die Festsetzung einer etwaigen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats,
 - i. die Auflösung des Verbandes,
 - j. alle übrigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder Beirat entschieden werden dürfen.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn
 - a. der Beirat die Einberufung für erforderlich hält,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung für erforderlich hält. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen.
 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu enthalten.
 6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür ausspricht.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Vollmacht. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten und muss selbst Mitglied des Verbandes sein.
 9. Bei Satzungsänderungen sowie bei der Abberufung von Vorstands- und erweiterten Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
 10. Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel per Handzeichen. Ergibt die erste Abstimmung keine Mehrheit, so findet eine zweite statt. Bei erneuter Stimmengleichheit wird die Entscheidung vertagt, neu beraten und erneut zum Beschluss geführt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Wahl mit Stimmzetteln kann stattfinden, wenn diese Wahlart beantragt ist und auf ergehende Aufforderung kein Widerspruch erfolgt. Eine Wahl mit Stimmzettel findet statt, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wollen.
 11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er ernennt Stimmzähler.

12. Der Vorsitzende ernennt zu Beginn der Versammlung auch den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung sowie die Versammlung des Vorstandes und des Beirats sind fortlaufend nummerierte Protokolle zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei als Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Vorstand zu bestellen sind. Ein Vorstandsmitglied sollte aus der privaten Milchwirtschaft, eines aus Sachsen-Anhalt kommen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Vorstandsmitglied turnusmäßig aus. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er hat die Interessen des Verbandes und der Mitglieder unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu wahren.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Beirats vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzusetzen und die Versammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Rechtlich verbindliche Willenserklärungen für den Verband müssen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben und gezeichnet werden.
6. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand für die Dauer Ihrer Amtszeit gewählt. Wählbar sind alle Vorstandsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger.
7. Mit der Durchführung und Erledigung der laufenden Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführer/-in beauftragen, dessen/deren Anstellung, Entlohnung und Entlassung ihm obliegt.
8. Der Vorstand stellt den Jahresvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung auf.
9. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Vorsitzenden der „Bezirksvereine“ oder den von den Mitgliedern der „Bezirks-Vereine“ gewählten Vertretern,
 - c. de(m)r Geschäftsführer/in für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in besonderen Angelegenheiten.

§ 13 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Arbeitskreise bilden, deren Mitgliederzahl sich nach dem jeweiligen Zweck und Umfang der zu erledigenden Aufgaben richtet. Zu Mitgliedern dieser Arbeitskreise, die nur beratende Stimme haben, können auch Personen berufen werden, die nicht Verbandsmitglieder sind.
2. Folgende Arbeitskreise können gebildet werden:
 - a. Führungskräfte
 - b. Labor / Qualität
 - c. Produktion / Technologie
 - d. Auszubildendenbetreuung

§ 14 Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes

1. Die Mittel zur Deckung der Kosten des Verbandes werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen beschafft werden, durch Beiträge und Umlagen aufgebracht, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen fließen in die Kasse des Verbandes und werden als dessen Verbandsvermögen vom Vorstand verwaltet.
3. Die Ausgaben erfolgen nach Maßgabe des Jahresvoranschlages.
4. Das Rechnungsjahr und das Berichtsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
5. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstand die Jahresabschlussrechnung und den Vermögensnachweis aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Genehmigung bis zum 30.11. des Folgejahres vorzulegen. Die Ordnungsmäßigkeit des Zahlenwerkes wird durch mindestens zwei für die Dauer von 2 Jahren gewählten Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, geprüft.
6. Eventuelle Überschüsse bzw. die vorhandenen Vermögensbestandteile bleiben als Kassen- bzw. Vermögensbestand des Verbandes erhalten und werden auf das nächste Jahr vorgetragen.

§ 15 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Arbeitsausschüsse und der Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern. Als Ersatz der Auslagen können durch die Mitgliederversammlung Pauschalbeträge zugebilligt werden.

§ 16
Auflösung des Verbandes

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur dann gültig, wenn er in zwei zu diesem Zweck zu berufenen, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen jedes Mal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
2. Im Falle der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestimmen und Beschluss über die nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögensbestandteile zu fassen. Dabei sind gemeinnützige und steuerliche Aspekte zugunsten des Verbandsvermögens und seiner Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 17
Satzungsauslegung

Streitfragen, die sich aus der Auslegung dieser Satzung ergeben könnten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Verden, den 21.05.2019

Versammlungsleiter: gez. Dieter Koch-Hartke

Schriftführer : gez.